Sparte INDUSTRIE

209x Fachvertretung der Bauindustrie

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 29.10.2018

1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:	
 Mitglieder, die dem Bauarbeiter- Urlaubs - und 	
Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegenEUR	2.180,19
 Töchter von Mitgliedern die dem BUAG unterliegenEUR 	0,00
Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegenEUR	2.180,19
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegenEUR	0,00
2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger	,
Zuschlagsleistungen von Abstellungs-ARGEN*) gemäß §§ 21 und	
21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für	
folgende Kategorien:	
Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen0,40%	
Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen0,00%	
3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme -	
davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:	
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen0,00%	
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen0,00%	
Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen0,40%	
 Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen0,40% 	
MindestbetragEUR	0,00
Ruht (Ruhen) die gem § 2 Abs. 1 WKG	
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die	
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag	
vonEUR	0,00
	,

Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen wird ausgeschlossen.

*Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden.

Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft